

# Meldungen aus Kirche und Gesellschaft

## Gemilderte Mischehenregelung in Sicht

Der Vatikan bereitet eine *neue Mischehenregelung* vor, die an die Stelle der *Instructio* der Glaubenskongregation vom 18. März 1966 treten soll (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 168 mit der anschließenden Diskussion S. 222 f.; 21. Jhg., S. 585 f. und 22. Jhg., S. 24). Man erfuhre zuerst von der Existenz des neuesten Dokuments der Kurie, das sich z. Zt. in Händen der Bischofskonferenzen zur Prüfung befindet, als Kardinal *Marty* von Paris Erzbischof *A. M. Ramsey* von Canterbury in England besuchte („Le Monde“, 20. 2. 70). Hatte doch Ramsey die Veröffentlichung der *Instructio* kurz vor seinem Besuch bei Papst Paul VI. im Vatikan schmerzlich empfunden, obwohl immerhin die Exkommunikation katholischer Partner einer Mischehe bei Übergehen der Formpflicht gestrichen worden war.

In welche *Richtung* die neue Regelung gehen wird, läßt sich aus einer Vereinbarung schließen, die anlässlich der Routine-Begegnung von Vertretern des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz Anfang März in Loccum bekanntgegeben wurde. Danach soll künftig die Befreiung von der Formpflicht erleichtert werden. Der vor einem evangelischen Pfarrer erklärte Ehewille eines Brautpaares wird von der katholischen Kirche als kirchenrechtlich bindend, also auch als gültiges Sakrament anerkannt. Damit würden auch die sog. „ökumenischen Trauungen“ entfallen, bei denen, falls sie in einer evangelischen Kirche erfolgen, ein katholischer Priester liturgisch mitwirkt. Dies soll nur noch geschehen, wenn der katholische Partner den Wunsch dazu äußert (epd, 4. 3. 70). Allerdings muß, wie aus einer in Loccum erfolgten Erklärung von Kardinal *Jaeger* vor der Presse hervorgeht, nach wie vor der zuständige Bischof um Dispens angegangen werden. Auch muß der katholische Partner weiterhin versprechen, daß er sich nach Kräften bemühen werde, die aus der Ehe geborenen Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen. Kardinal *Jaeger* rechnet damit, daß die ihm vorliegende römische Instruktion bald vom Papst

unterschrieben werde, nachdem sie bereits vom Einheitssekretariat genehmigt worden ist. Landesbischof *Lilje*, der in Loccum den verhinderten Präses *J. Beckmann*, Düsseldorf, vertrat, hob hervor, diese neue Regelung für die Mischehen sei von weittragender Bedeutung und stelle eine Wende dar. Auch der Kommentar von „Publik“ (13. 3. 70) glaubte, allerdings mit Fragezeichen, einen „ökumenischen Wendepunkt“ ankündigen zu dürfen, der praktisch die Rückkehr zur Regelung vor Inkrafttreten des neuen Kodex des Kirchenrechtes im Jahre 1918 bedeute, eine Sache von Gewicht, da fast jeder dritte verheiratete Katholik in der BRD in einer Mischehe lebe.

### Evangelische Erwägungen

Zu den Loccumer Erklärungen äußerte sich wenige Tage darauf Oberkirchenrat *E. Wilkens* weniger zuversichtlich. Zwar seien alle Erleichterungen im Mischehenrecht zu begrüßen, auch sei damit zu rechnen, daß den Bischöfen die Vollmacht zur Dispens gegeben werde. Aber diese Regelung stelle für die römisch-katholische Kirche keine Neuerung dar. Die große Erleichterung bestehe darin, daß künftig die erforderlichen Dispensen von den Bischöfen erteilt werden können. Es sei aber falsch, diese Regelung mit dem Verständnis und der Form der evangelischen Trauung in Verbindung zu bringen. Es bestehe weder für die evangelische noch für die katholische Kirche irgendein Grund kirchlicher, theologischer oder rechtlicher Art, von dieser bisherigen Ordnung abzugehen (epd, 5. 3. 70). Was hinter dieser sachlich richtigen Eingrenzung der Neueregulation aus dem Vatikan stehe, zeigte alsbald die Veröffentlichung der Ehekommission der EKD „*Erwägungen zum evangelischen Eheverständnis*“ (voller Wortlaut im „Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts“ 1970, Nr. 1, S. 14, unzulängliche Kurzfassung epd, 7. 3. 70).

Diese „*Erwägungen*“ sind umfassend. Sie sind für den Dialog mit der römisch-katholischen Kirche verfaßt und

umschreiben zunächst „die Sinnbestimmung der Ehe“, den eigentlichen Streitpunkt. Es wird von der Ehe gesagt, sie sei „eine unverfügbare Stiftung Gottes“, der den Eheleuten die volle Verantwortung für ihre Gestaltung überlasse. Diese Umschreibung ist besser als die bisherige Wiederholung von Luthers polemischer Aussage, die Ehe sei ein „weltlich Ding“, womit lediglich die Ausschaltung des Kanonischen Rechts gemeint war, aber nicht eine Säkularisierung der Ehe. Das muß an dieser Stelle allen eingefleischten Mißdeutungen entgegengehalten werden. Leider gibt die Kurzfassung des Evangelischen Pressedienstes nur die Aussage wieder, daß über Zahl und Zeitabstand der Geburten die Eheleute selber verantwortlich vor Gott entscheiden. Es fehlt aber der im Originaltext folgende wichtige Abschnitt: „Die Ehe ist Liebesgemeinschaft . . . Dies wird dem Glaubenden in der tiefsten Bedeutung daran deutlich, daß sich ihm die Ehe als Abbild des Verhältnisses Christi zu seiner Gemeinde erschließt: Er hat sich für sie hingegeben.“ Aus dieser Tiefe einer göttlichen Liebe her werde den Eheleuten die Überwindung von Spannungen und Untreue durch Vergebung ermöglicht. Es folgt allerdings der für römische Ohren nicht ohne weiteres verständliche Satz: „Diese Wirklichkeit der Ehe ist freilich in den Strukturen von Recht und Ordnung nicht zu fassen.“

Von daher verstehen sich auch die verlangten Freiheiten bezüglich der Rechtsform. Da der öffentliche Konsens der Partner die Ehe begründet, bestehe grundsätzlich kein Unterschied zwischen einer kirchlichen und einer nur standesamtlichen Trauung. Solange der Staat das Erforderliche regelt, könne sich die evangelische Kirche eines eigenen Eherechtes enthalten, zu dem sie nur in Notfällen greifen würde. Daher auch die Bejahung des Scheidungsrechtes, wenn eine Ehe zerrüttet sei. Sie beruhe auf dem Wissen um die Macht der Sünde: „Wer die Unauflöslichkeit der Ehe mit rechtlichen Mitteln in jedem Fall durchsetzen will, überschätzt die Möglichkeiten des Gesetzes.“

## Bischof Kunst beim Papst

Aufschlußreich ist auch die Reise des Bevollmächtigten des Rates der EKD Bischof *H. Kunst*, in Begleitung des Catholica-Referenten, Oberkirchenrat *W. Gundert*, nach Rom. Bischof Kunst wurde am 12. März vom Papst zu einer längeren Privataudienz empfangen (epd, 12. und 13. 3. 70). Die *Mischehenfrage* war zwar keineswegs der Anlaß der Reise, aber sie war doch wesentliches Gesprächsthema. Und Bischof Kunst war mit der Geduld und Aufgeschlossenheit des Papstes zufrieden. Er meinte nach der Audienz und anderen Gesprächen mit zuständigen Persönlichkeiten im Vatikan, daß die von ihm vorgetragene Gründe für die Notwendigkeit einer Neuordnung der Mischehenfrage von katholischer Seite mit Sorgfalt geprüft würden. Die von ihm vorgetragene pastorale Sorge habe „nachhaltigen Eindruck“ auf die römischen Persönlichkeiten gemacht. Deshalb glaube er auch nicht, daß mit einer *neuen päpstlichen Entscheidung* in der Mischehenfrage schon in den nächsten Tagen zu rechnen sei, wie man das vor der Reise von Bischof Kunst annehmen mußte.

Wenn man diese Reise, bei der natürlich auch Fragen gemeinsamer Ver-

antwortung vor der Welt, also der Entwicklungshilfe, eine Rolle gespielt haben, genau bedenkt, so scheint es sich um einen Versuch zu handeln, die der EKD in Loccum Anfang März bekannt gewordene Ersetzung der Mischeheninstruktion vom 18. März 1966 noch zu beeinflussen und zu verbessern. Man wird die Hoffnungen von Bischof Kunst nicht überschätzen dürfen, denn der Papst habe darauf hingewiesen, die Frage sei nicht nur ein deutsches Problem. Zu registrieren ist die Tatsache, daß von protestantischer Seite man sich nicht auf das Gespräch auf bischöflicher Ebene beschränkte, sondern auch den direkten Kontakt mit Rom nutzen wollte. Der *eigentliche Fortschritt*, wenigstens für Deutschland, dürfte aber im Theologischen liegen, in der Tatsache nämlich, daß die evangelische Kirche sich auf das Befragen von katholischer Seite dazu durchgerungen hat, für die „Sinnbestimmung“ der Ehe endlich von einer antiquierten Formel Luthers abzurücken und jene biblische Aussage in das Gespräch einzubeziehen, die die Grundlage für das katholische Verständnis der Ehe als Sakrament bildet. Vielleicht darf man hoffen, daß die unjuridische Anwendung des Wortes aus dem Epheserbrief auf das katholische Eheverständnis zurückwirkt.

kirchen aus der Evangelischen Kirche der Union (EKU), die gegenwärtig noch aus folgenden Mitgliedern besteht: Berlin-Brandenburg, Kirchenprovinz Sachsen, Greifswald, Görlitz, Anhalt, Westfalen und Rheinland.

## Auflösung letzter Westbindungen

Götting bemerkte warnend, wenn die Berlin-Brandenburgische Kirche auf ihrer Synode im März 1970 nicht die volle Verselbständigung der Ostregion beschließe, so würde sie „ihre eigene Zustimmung zur Bildung des Bundes Evangelischer Kirchen in der DDR im nachhinein in Frage stellen und unglaublich erscheinen lassen“.

Neben vorstehend genannten beiden sehr kurzfristigen, auf die evangelische Kirche bezogenen Forderungen wurde als langfristige und auch die katholische Kirche betreffende Forderung eine geistige und gesellschaftliche Neuorientierung gewünscht. Darunter wäre zu verstehen: 1. Die Kirchen sollen in allen gesellschaftlichen Bezügen ihrer Arbeit sich von den Grundsätzen der sozialistischen Verfassung leiten lassen. 2. Die Kirchen sollen aktiv die Friedenspolitik der Regierung der DDR unterstützen und dadurch einen Beitrag zu einer echten europäischen Friedensordnung leisten. Sie sollen sich dafür einsetzen, daß die staatlichen Realitäten, die im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges entstanden sind, insbesondere die Souveränität und Gleichberechtigung der DDR und die Unumstößlichkeit der Grenzen in Europa, mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit anerkannt werden. Gleichzeitig sollen sie den westdeutschen Revanchismus und Neonazismus entschieden verurteilen. 3. Die geistige und gesellschaftliche Neuorientierung müsse auch ihren Ausdruck in der Solidarität mit allen Völkern finden, die im antiimperialistischen Kampf für Freiheit und nationale Unabhängigkeit stehen. Nur mit einem kurzen Absatz sprach Götting speziell die katholische Kirche an und bemerkte dabei abschließend: „Wir meinen, daß auch für die katholische Kirche die Zeit herangereift ist, Regelungen zu treffen, die den Realitäten der Existenz zweier deutscher Staaten gerecht werden, also eine Neuordnung herbeizuführen, die den Normen unserer Verfassung entspricht.“

## Kirchenpolitische Vorstellungen in der DDR

In jüngster Zeit gab es von seiten der Kommunisten und Funktionäre der Ost-CDU einige kirchenpolitische Meinungsäußerungen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen: Am 9. Februar 1970 hielt anläßlich des neunten Jahrestages der bedeutsamen Begegnung zwischen dem Vorsitzenden des Staatsrates, Walter *Ulbricht*, und einer von Prof. *E. Fuchs* geleiteten Delegation christlicher Persönlichkeiten der Vorsitzende der Ost-CDU, Volkskammerpräsident *G. Götting*, ein Referat unter dem Motto „Verantwortung und Bewährung des Christen in der sozialistischen Menschengemeinschaft“. Wenige Wochen vor der Ostberliner Regionalsynode der Evangelischen Kirche (vom 7. bis 10. März 1970) übte der Vorsitzende der Ost-CDU, *Götting*, nach Würdigung christlicher Aktivitäten beim Aufbau des Sozialismus, harte Kritik an der mangelnden Bereitschaft amtskirchlicher Kreise, aus

den gegebenen gesellschaftlichen Realitäten in der DDR endlich konsequente Schlußfolgerungen zu ziehen. Insbesondere die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg wurde kritisiert, weil sie immer noch westlicher Beeinflussung erliege und eine klare Trennung von der Westberliner Kirche, die nach wie vor der EKD angehöre, ablehne. Die Mitwirkung in *gesamtdeutschen* Institutionen wurde wiederum als anachronistisch und verfassungswidrig bezeichnet. Götting kritisierte Stellungnahmen des in West-Berlin wohnenden evangelischen Bischofs *K. Scharf* sowie der Westberliner Synode als „Aufruf zu offener Illoyalität gegenüber unserer sozialistischen Staatsmacht“ und forderte: 1. die völlige Trennung der Ostregion der Berlin-Brandenburgischen Kirche vom Westberliner Kirchenteil und dem dort residierenden Bischof Scharf; 2. die Lösung der mitteldeutschen Landes-